

Kernaussagen zur SoS-Initiative

- 1. Terrorismus, gewalttätiger Extremismus, organisierte Kriminalität und Spionage gefährden heute die internationale Gemeinschaft und damit auch die innere Sicherheit der Schweiz.**
- 2. Man darf nicht zuwarten, bis das Unheil passiert ist. Es gilt vorzubeugen. Deshalb braucht die Schweiz - wie jedes Land - zur Wahrung ihrer inneren Sicherheit eine zuverlässige, präventive Polizei.**
- 3. Der Staatsschutz ist schon heute rechtlich klar geregelt. Er wird straff geführt und streng kontrolliert.**
- 4. Mit dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit erhält der Staatsschutz in unserem Land eine rechtsstaatlich erwünschte detaillierte gesetzliche Regelung, die seine Pflichten und Grenzen genau bestimmt.**
- 5. Keine Bürgerin, kein Bürger dieses Landes braucht sich heute vor einem "Überwachungsstaat" zu fürchten. Der Staatsschutz wird verwaltungsintern, durch das Parlament und den Datenschutzbeauftragten streng kontrolliert.**
- 6. Das SoS-Komitee wirft dem Staatsschutz zu Unrecht vor, aus der "Fichen-Affäre" nichts gelernt zu haben, nach wie vor unverdächtige Bürger zu überwachen, ihre Persönlichkeitsrechte zu gefährden und so gegen das Grundrecht der ideellen und politischen Freiheit zu verstossen.**
- 7. Diese Vorwürfe sind längst überholt und daher eindeutig falsch.**
 - Es werden keine unverdächtigen Bürgerinnen oder Bürger überwacht.**
 - Die Persönlichkeitsrechte sowie die ideellen, politischen und gewerkschaftlichen Grundrechte sind gewährleistet.**
- 8. Ein Ja zur Initiative gefährdet demgegenüber die innere Sicherheit der Schweiz schwerwiegend.**

**EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT**



SCHWEIZERISCHE BUNDESPOLIZEI
POLICE FEDERALE SUISSE
POLIZIA FEDERALE SVIZZERA
SWISS FEDERAL POLICE

Geschichte des Staatsschutzes

Datum	Ereignis	Fundstelle	Kommentar
Bis 1798	Keine gesamtschweizerischen Regelungen für Strafrecht und Polizeiwesen.		
1798 - 1803	Helvetische Republik, zentralisierte Polizeikompetenzen nach französischem Vorbild.		
1803 - 1848	Mediationsverfassung, Polizeikompetenzen inkl. administrative und politische Fremdenpolizei bei den Kantonen. Nur einzelne Vorschriften in Militärrecht betr. Hochverrat.		
1834	Polnische, italienische, französische und deutsche Flüchtlinge überfallen und plündern von der Schweiz aus Annemasse. Die Tagsatzung lädt die Kantone ein, Massregeln gegen die Umtriebe der Fremden zu treffen.		
1836	Auf Druck der umliegenden Staaten, vor allem Frankreichs wird ein „Fremdenkonklausum“ beschlossen, indem sich die Tagsatzung für zuständig erklärt, unerwünschte Fremde wegzuweisen, wenn ein Kanton keine Massnahmen ergreifen will.		
1848	Erste Rechte des Bundes für politische Fremdenpolizei; erste „Bundesanwaltschaft“.	Art. 57 BV 1848	Der Bund verfügte über keinen Vollzugsapparat für die Wahrnehmung dieser Aufgabe.
1848 - 1856	Schaffung eines ständigen Generalanwaltes des Bundes in Bern.		

Geschichte des Staatsschutzes

1849	Erlass des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege.	Bundesgesetz über die Bundesrechtspflege, AS I 65	
1851	Erlass des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege.	Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege, AS II 743	
1853	Erlass bundesrechtlicher Vorschriften betr. Delikte gegen den Staat (Hochverrat, Aufruhr etc.).	Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der Eidgenossenschaft, AS III 404	Keine Regelung der polizeilichen Tätigkeit vor Einleitung eines Strafverfahrens
1856 - 1889	Keine ständige Besetzung des Amtes des Generalanwalts mehr.		
1874	Neue Bundesverfassung übernimmt fremdenpolizeiliche Kompetenzen des Bundes von 1848.	Art. 70 BV, bis heute unverändert in Kraft	
1888	Auftrag des Bundesrates an EJPD, Vorschläge für eine bessere Organisation der „politischen Polizei“ des Bundes vorzuschlagen; dies nach einem Vorfall mit einem deutschen Spion („Affäre Wohlgemuth“). In der Folge Schaffung des Postens eines Kanzleisekretärs für Fremdenpolizei und einer „Zentralstelle für Tatsachen polizeilicher Natur, die die innere Sicherheit der Schweiz und ihre internationalen Beziehungen berühren“.		Auf die Errichtung einer eigentlichen „politischen Polizei“ des Bundes wurde aus föderalistischen Gründen verzichtet.
1889	Wiedereinführung der ständigen Bundesanwaltschaft. Das von Sozialdemokraten ergriffene Referendum kommt mit nur rund 24'000 Unterschriften bei einem Quorum von 30'000 nicht zustande. Alle Mitteilungen der Kantone betr. politische Fremdenpolizei sollen der Bundesanwaltschaft gemeldet werden. Zuteilung des Kanzleisekretärs und eines Registratorkanzlisten an die Bundesanwaltschaft.	Bundesgesetz vom 28.06.1889 über die Bundesanwaltschaft, BS I 406; Inkrafttreten am 15.10.1889	Die wiederum dauernde Besetzung des Amtes wurde als notwendige Massnahme gegen den Anarchismus betrachtet.
1919	Reorganisationsmassnahmen der Bundesanwaltschaft als Folge der grossen Arbeitslast im 1. Weltkrieg.		
1923	Projekt der Anpassung des Strafrechts im Bereich der Staatsschutzdelikte an die neuen Bedrohungen scheitert in der Volksabstimmung.	Sog. Umsturzgesetz („Lex Haerberlin I“), BBl 1922 I 137	Hintergrund war hier vor allem die „kommunistische Gefahr“.

Geschichte des Staatsschutzes

1934	Neues Projekt der Anpassung des Strafrechts im Bereich der Staatsschutzdelikte an die neuen Bedrohungen scheitert wiederum in der Volksabstimmung.	Sog. Ordnungsgesetz („Lex Haerberlin II“), BBl 1933 II 511	
1935	Nach der Einführung aus Basel des jüdischen Journalisten Jacob durch Gestapoagenten wurde dringender Handlungsbedarf erkannt. Einführung von Strafbestimmungen betr. verbotene Handlungen für einen fremden Staat in der Schweiz und Integration der Tatbestände des politischen, wirtschaftlichen und militärischen Nachrichtendienstes. Der Bundesanwaltschaft soll polizeilich geschultes Personal beigegeben werden.	Bundesbeschluss vom 21.06.1935 betreffend Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft („Spitzelgesetz“; zum Schutz gegen fremde Spitzel); AS 51 461	Nach jahrelangen Querelen um die Verstärkung des Staatsschutzes musste unter dem Eindruck des erstarkenden Nationalsozialismus plötzllich rasch mit Notmassnahmen gehandelt werden.
November 1935	Ernennung des bisherigen juristischen Beamten der BA zum Chef der Bundespolizei; daneben ein Kommissär und vier Inspektoren.		Das Schwergewicht der polizeilichen Tätigkeit lag - wie heute noch - bei den Kantonen.
1937	Erlass des Strafgesetzbuches (StGB) mit Strafbestimmungen betreffend Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung im 13. Titel.	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937, SR 311.0	
Bis Ende 1938	Erhöhung des polizeilichen Personalbestandes als Folge der hohen Geschäftslast auf 8 Personen.		
Bis Herbst 1939 (Mobilmachung)	Ernennung von weiteren 7 Inspektoren.		
1942	Inkrafttreten des StGB am 01.01.1942		
1943	Überführung der Bestimmungen des „Spitzelgesetzes“ in die Bundesstrafprozessordnung	Art. 17 Abs. 3 BStP	
Bis Ende 2. Weltkrieg	Der polizeiliche Personalbestand ist auf 21 Kommissäre und Inspektoren gewachsen.		

Geschichte des Staatsschutzes

1948	Erlass von Bundesratsbeschlüssen zur Beschränkung der politischen Betätigung von Ausländern in der Schweiz.	Bundesratsbeschluss vom 24.02.1948 betreffend politische Reden von Ausländern (in Kraft bis 1998), SR 126 Bundesratsbeschluss vom 29.12.1948 betreffend staatsgefährliches Propagandamaterial, SR 127	Aufgehoben am 09.03.1998. Noch in Kraft; derzeit Hauptinstrument zur Beschlagnahme von zu Gewalt aufrufendem Schriftgut und entsprechenden Tonträgern.
1951	Erlass einer Verordnung des Bundesrates, welche ein System von Verdächtigenlisten über Personen aufstellte, die im Falle eines knegerischen Angriffes auf die Schweiz vorsorglich interniert worden wären. Diese Listen wurden bis in die 60er Jahre aktualisiert. Danach geriet das System im Vergessenheit.	Diese sog. Sicherheitsverordnung wurde nicht publiziert (sie ist abgedruckt in Georg Kreis (Hrsg.) Staatsschutz in der Schweiz, Bern 1993, S. 661.	Hintergrund für den Auftrag des Bundesrates war die kommunistische Bedrohung.
1957/58	Fall Dubois / Ulrich: Ein Inspektor der Bundespolizei wird wegen illegaler Kontakte mit einem französischen Botschaftsangehörigen verurteilt. Der Bundesanwalt, mitverantwortlich für die zu enge Zusammenarbeit, hatte sich schon vorher erschossen.	Bericht über die Affäre Dubois/Ulrich BBI 1958 II 676	
1958	Definition der Pflichten und Organisation der Bundespolizei: Der Bundesanwalt ist Leiter der gerichtlichen Polizei; der Chef der Bundespolizei leitet den Informationsdienst neu selbständig, ist jedoch an Weisungen des Bundesanwalts gebunden.	Bundesratsbeschluss vom 29.04.1958 betreffend den Polizeidienst der Bundesanwaltschaft, SR 172.213.52	Direkte Folge der Angelegenheit Dubois/Ulrich: Der Bundesanwalt sollte sich in der Folge auf die strafrechtlichen Belange konzentrieren; die sicherheitsdienstlichen Kontakte stehen seither unter der Verantwortung des Chefs der Bundespolizei. Letztere wurde in diesem Beschluss als „politische Polizei“ bezeichnet, ein Begriff der später zu massiven Missverständnissen führen sollte.

Geschichte des Staatsschutzes

1958	Erlass von Vorschriften über die Erteilung von Auskünften an ausländische Amtsstellen durch die Bundespolizei. Es dürfen keine Dokumente im Original oder in Kopie herausgegeben werden, sondern vorwiegend allgemeine Mitteilungen. Die Grundsätze der Neutralität, Staatsgeheimnisse, die Interessen von Schweizern und Flüchtlingen sind zu wahren.	Vorschriften vom 29.04.1958 über die Erteilung von Auskünften des Polizeidienstes der Bundesanwaltschaft an ausländische Amtsstellen.	Weitere direkte Folge der Affäre Dubois.
1964	Der Bundesrat bestätigt in Beantwortung einer kleinen Anfrage Dafflon, dass in Kloten der gesamte Flugverkehr mit kommunistischen Ländern überwacht werde.		
1970	Der Bundesrat erklärt in Beantwortung einer Interpellation Müller, der Staatsschutz erfordere, dass alle für die innere oder äussere Sicherheit bedeutsamen Informationen gesammelt und registriert werden.		
1975	Eine Debatte um die Reorganisation der Bundesanwaltschaft bringt eine klare Ablehnung aller Vorschläge zu einer Abtrennung der Bundespolizei.	Vorlage in BBl 1975 I 1730	
1978	Das Volk lehnt in einer Abstimmung das Bundesgesetz über die Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben des Bundes ab (920 312 Nein gegen 723 719 Ja). Das Referendum war mit 108'840 gültigen Unterschriften zustandekommen. Das Gesetz sah ein aus Polizeikräften der Kantone gebildetes polizeiliches Einsatzkontingent des Bundes vor für den Schutz von diplomatischen Missionen, Magistratspersonen, Gebäuden des Bundes etc. sowie zur Bekämpfung von Anschlägen gegen die Luftfahrt und zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung.	Erwahrung Abstimmungsergebnis in BBl 1979 I 209. Bundesgesetz vom 09.03.1978 in BBl 1978 I 652. Botschaft zum Bundesgesetz in BBl 1977 II 1279. Zustandekommen Referendum in BBl 1978 I 1672.	Hintergrund waren die Terrorwellen in ganz Europa und die Massnahmen anderer Staaten. Die Ablehnung erfolgte vor allem aus föderalistischen Gründen.
1988	Die Geschäftsprüfungskommissionen stellen fest, dass die Bundesanwaltschaft über eine	Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen an die eidgenössische	

Geschichte des Staatsschutzes

	<p>„sehr grosse“ Anzahl von Karteikarten verfügt. Sie empfehlen, diese auf „solche mit hinreichender Aktualität zu beschränken“ und begrüssen die Absicht, diesbezüglich eine elektronische Datenverarbeitung mit automatisierter Laufzeitkontrolle einzuführen.</p>	<p>nössischen Räte über die Inspektionen und Aufsichtseingaben im Jahre 1988, BBl 1989 II 303, <u>350 f.</u></p>	
<p>1989</p>	<p>Die Parlamentarische Untersuchungskommission PUK untersucht unter anderem die Bundesanwaltschaft und stellt verschiedene Mängel fest. Für den Bereich der „politischen Polizei“ erfolgt die Beurteilung, dass in den „klassischen“ Arbeitsgebieten des Staatsschutzes, Spionageabwehr und Terrorismusbekämpfung, gute Arbeit geleistet werde und auch in Zukunft nötig sei. Die Mängel dürften deshalb nicht isoliert betrachtet werden. Kritisiert wird insbesondere die umfangreiche Sammlung von „rund 900'000“ Karteikarten - „Fichen“ - der Bundespolizei, die zu einem grossen Teil unnötige Aufzeichnungen im Privatbereich der Betroffenen enthalten. Gefordert werden unter anderem die Verstärkung der parlamentarischen Oberaufsicht, die Entflechtung der Funktionen des Bundesanwaltes, Einsichtsrechte für betroffene Personen in die Datenbearbeitungen des Staatsschutzes und eine Anpassung der Aufträge des Staatsschutzes an die aktuelle Situation.</p>	<p>Bericht der PUK vom 22.11.1989, BBl 1990 I 637, <u>804 ff.</u></p>	
<p>1990</p>	<p>Erlass der „vorläufigen Negativliste“ des EJPD mit Bezeichnung von Vorgängen, die im Rahmen des Staatsschutzes nicht mehr bearbeitet werden dürfen.</p>	<p>Richtlinien des EJPD vom 19.01.1990 für Meldungen der Kantone und Informationsbearbeitungen bei der Bundesanwaltschaft im Bereich des Staatsschutzes (abgedruckt BBl 1994 II 1143)</p>	

Geschichte des Staatsschutzes

1990	Für die Bearbeitung der Flut von über 300'000 Einsichtsgesuchen in Staatsschutzakten des Bundes wird ein Sonderbeauftragter für Staatsschutzakten ernannt, der die gesamten Karteien und Akten in Obhut nimmt und damit der Weiterbearbeitung durch die Bundespolizei entzieht. Zurückgegeben werden nur Karteikarten und Akten, deren Bearbeitung nach den neuen Kriterien für die Staatsschutzfähigkeit und nach Aktualität noch notwendig ist (<5%).	Verordnung vom 05.03.1990 über die Behandlung von Staatsschutzakten des Bundes (SR 172.014).	
1990	Ergänzungsbericht der PUK zur Untersuchung der Karteien der Bundespolizei. Die Forderung nach einer Verstärkung der parlamentarischen Oberaufsicht wird betont.	Ergänzungsbericht der PUK vom 29.05.1990, BBl 1990 II 1565	
1990	Das Projekt des EJPD, als Interimslösung eine Staatsschutzverordnung zu erlassen, scheidet an Widerständen in der Vernehmlassung.		
1990	Publikation des Berichts „Schweizerische Sicherheitspolitik im Wandel“: Der Staatsschutz wird nach wie vor als Element der Sicherheitspolitik des Bundes bezeichnet. Die Aufgabengebiete des Staatsschutzes werden umrissen. Das Parlament genehmigt den Bericht.	Bericht vom 01.10.1990; BBl 1990 III 847	
1991	Der Bundesrat erteilt den Professoren G. Kreis, O.K. Kaufmann und J.-D. Delley den Auftrag zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der Entwicklungen im Staatsschutz	Der Bericht wird publiziert unter dem Titel „Staatsschutz in der Schweiz“ (Hrsg. G. Kreis, Bern 1993)	

Geschichte des Staatsschutzes

1991	Das Bundesgericht urteilt in zwei Leitentscheiden, dass „dem Bund als Gemeinwesen grundsätzlich die Kompetenz zusteht, für seine innere und äussere Sicherheit zu sorgen. Diese Zuständigkeit fällt dem Bund wegen seiner Staatlichkeit als notwendig mitgegebene primäre Staatsaufgabe zu und ist im Bestand des gesamtschweizerischen Gemeinwesens als solchem begründet. (...) Dabei handelt es sich (...) um eine ungeschriebene oder stillschweigende Bundeskompetenz“.	BGE 117 Ia 202 (BL), 221 (GE) vom 29.05.1991	
1992	Der Bundesrat veröffentlicht einen Bericht „Extremismus in der Schweiz“, der durch mehrere parlamentarische Vorstösse angeregt wurde.	Der Bericht behandelt schwergewichtig die Ereignisse der Jahre 1989 – 1991; BBl 1992 III 201.	
1992	Erlass des Datenschutzgesetzes mit Spezialregelungen für den Bereich des Staatsschutzes	Datenschutzgesetz vom 19.06.1992, Art. 24, SR 235.1	
1992	Erlass von rechtlichen Grundlagen für die EDV-gestützte Bearbeitung von Daten des Staatsschutzes bei der Bundespolizei.	Verordnung vom 31.08.1992 über das provisorische Staatsschutz-Informationen-System ISIS, SR 172.213.60	
1992	Das EJPD erlässt Weisungen über die Durchführung des Staatsschutzes, die erstmals den allgemeinen Auftrag des eidgenössischen Staatsschutzes ausführlich regeln. Der Bundesrat nimmt diese Weisungen zustimmend zur Kenntnis.	Weisungen vom 09.09.1992 über die Durchführung des Staatsschutzes; BBl 1992 VI 154, 1994 I 117	
1992	Erlass eines Bundesbeschlusses, der bestimmt, dass die Akten der Bundespolizei nach Abschluss der Einsichtsverfahren dem Bundesarchiv zu übergeben sind und dort für 50 Jahre gesperrt sind.	Bundesbeschluss vom 09.10.1992 über die Einsicht in Akten der Bundesanwaltschaft, SR 172.213.54	

Geschichte des Staatsschutzes

1993	Inkraftsetzung des DSG mit den entsprechenden Ausführungsverordnungen auf 01.07.1993	Datenschutzverordnung vom 14.06.1993, SR 235.11, und Datenschutzverordnung-Staatsschutz vom 14.06.1993, SR 235.14	
1994	Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) und zur Volksinitiative „S.o.S. Schweiz ohne Schnüffelpolizei“. Letztere wird zur Ablehnung empfohlen.	BBi 1994 II 1127	
1995	Publikation des 1. Staatsschutzberichtes für die Jahre 1993/94		
1997	Erlass des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) als neue gesetzliche Grundlage des Staatsschutzes	Bundesgesetz vom 21.03.1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit Referendumsvorlage BBi 1997 II 586	Inkraftsetzung ist abhängig von der Abstimmung über die „S.o.S.“-Initiative.
1997	Publikation des 2. Staatsschutzberichtes für die Jahre 1995/96		
1997	Das Referendum gegen das BWIS scheitert an mangelnder Anzahl Unterschriften (bei für das Referendum günstigster Zählweise maximal 49'696 gültige Unterschriften).	Bundesblatt 1997 IV 1627	
1998	07.06.1998: Abstimmung über die S.o.S.-Initiative.		

Eidgenössische Volksinitiative „S.o.S. Schweiz ohne Schnüffelpolizei“

Wortlaut der Initiative

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Artikel 65^{bis} (neu)

¹ Die politische Polizei ist abgeschafft.

² Niemand darf bei der Wahrnehmung ideeller und politischer Rechte überwacht werden.

³ Die Verfolgung strafbarer Handlungen bleibt vorbehalten.

Initiative populaire fédérale „S.o.S. – pour une Suisse sans police fouineuse“

Libellé de l'initiative

La constitution fédérale est complétée comme il suit:

Art. 65^{bis} (nouveau)

¹ La police politique est abolie.

² Nul ne peut être surveillé dans l'exercice des droits d'opinion et des droits politiques.

³ La poursuite des actes punissables demeure réservée.

Iniziativa popolare federale „S.o.S. – per una Svizzera senza polizia ficcanaso“

Tenore dell'iniziativa

La Costituzione federale è completata come segue:

Art. 65^{bis} (nuovo)

¹ La polizia politica è abolita.

² Nessuno può essere sorvegliato nell'esercizio dei diritti di opinione e dei diritti politici.

³ Rimane salvo il perseguimento dei reati.

**Bundesgesetz
über Massnahmen zur Wahrung
der inneren Sicherheit
(BWIS)**

vom 21. März 1997

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Zuständigkeit des Bundes zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. März 1994¹⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: Zweck, Aufgaben und Schranken

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz dient der Sicherung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz sowie dem Schutz der Freiheitsrechte ihrer Bevölkerung.

Art. 2 Aufgaben

¹ Der Bund trifft vorbeugende Massnahmen nach diesem Gesetz, um frühzeitig Gefährdungen durch Terrorismus, verbotenen Nachrichtendienst und gewalttätigen Extremismus zu erkennen. Die Erkenntnisse dienen den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone dazu, rechtzeitig nach ihrem massgebenden Recht eingreifen zu können.

² Die vorbeugenden Massnahmen erfassen auch Vorbereitungen zu verbotenen Handel mit Waffen und radioaktiven Materialien sowie zu verbotenen Technologietransfer.

³ Der Bund unterstützt die zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, indem er ihnen Erkenntnisse über das organisierte Verbrechen mitteilt, namentlich wenn solche bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden anfallen.

⁴ Vorbeugende Massnahmen sind:

- a. die periodische Beurteilung der Bedrohungslage durch die politischen Behörden und die Auftragserteilung an die Organe der inneren Sicherheit (Sicherheitsorgane);
- b. die Bearbeitung von Informationen über die innere und die äussere Sicherheit;
- c. die Personensicherheitsprüfungen;
- d. die Massnahmen zum Schutz der Bundesbehörden, der völkerrechtlich geschützten Personen sowie der ständigen diplomatischen Missionen, der konsularischen Posten und der internationalen Organisationen.

¹⁾ BBl 1994 II 1127

Art. 3 Schranken

¹ Die Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone dürfen Informationen über die politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs-, Koalitions- und Versammlungsfreiheit nicht bearbeiten. Die Bearbeitung ist jedoch dann zulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Organisation oder ihr angehörige Personen die Ausübung der politischen Rechte oder der Grundrechte als Vorwand nehmen, um terroristische, nachrichtendienstliche oder gewalttätig extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen.

² Werden Informationen aufgrund von Absatz 1 beschafft und hat sich bei der beobachteten Tätigkeit der Verdacht auf strafbares Verhalten nicht bestätigt, so dürfen die Informationen nicht personenbezogen erschlossen werden. Bild- und Tonaufnahmen müssen spätestens nach 30 Tagen vernichtet werden.

³ Das Stimm-, das Petitions- und das Statistikgeheimnis bleiben gewahrt.

⁴ Die Sicherheitsorgane dürfen ferner im Hinblick auf Massnahmen zum Schutz von Personen und Gebäuden nach dem fünften Abschnitt die Informationen bearbeiten, welche zum Schutz von bedrohten Personen, Organisationen oder Veranstaltungen notwendig sind.

2. Abschnitt: Aufgabenteilung

Art. 4 Grundsatz

¹ Für die innere Sicherheit seines Gebietes ist in erster Linie der Kanton verantwortlich.

² Soweit der Bund nach Verfassung und Gesetz für die innere Sicherheit verantwortlich ist, leisten ihm die Kantone Amts- und Vollzugshilfe.

Art. 5 Aufgabenerfüllung durch den Bund

¹ Der Bundesrat nimmt die Leitung im Bereiche der inneren Sicherheit wahr, indem er:

- a. periodisch die Bedrohungslage beurteilt, die Informationsrechte und -pflichten festlegt und die Aufträge gegebenenfalls anpasst;
- b. ein Leitbild der Massnahmen zum Schutz der Bundesbehörden, der völkerrechtlich geschützten Personen sowie der ständigen diplomatischen Missionen, der konsularischen Posten und der internationalen Organisationen erlässt;
- c. bei besonderen Bedrohungssituationen konkrete Massnahmen anordnet.

² Er regelt die Aufgabenteilung zwischen der hierfür zuständigen Bundesbehörde (Bundesamt) und den Organen der militärischen Sicherheit während eines Assistenzdienstes oder eines Aktivdienstes.

³ Das Bundesamt erfüllt die Aufgaben des Bundes nach diesem Gesetz, welche nicht einem andern Organ übertragen sind.

Art. 6 Aufgabenerfüllung durch die Kantone

¹ Jeder Kanton bestimmt die Behörde, die beim Vollzug dieses Gesetzes mit dem Bundesamt zusammenarbeitet. Er legt den Dienstweg so fest, dass dringliche Einzelaufträge des Bundes ohne Verzug durchgeführt werden.

² Hat ein Kanton sicherheitspolizeiliche Aufgaben bestimmten Gemeinden übertragen, so arbeiten diese wie ein Kanton direkt mit den Bundesbehörden zusammen.

³ Personen, die von den Kantonen mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind, unterstehen dem kantonalen Dienstrecht und der kantonalen Dienstaufsicht.

Art. 7 Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen

¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Departement) verkehrt mit den Kantonsregierungen und arbeitet mit den interkantonalen Regierungskonferenzen zusammen.

² Die Kantone erfüllen die Aufträge nach diesem Gesetz in der Regel selbständig. Müssen mehrere Kantone mitwirken oder ist Gefahr im Verzug, so kann das Bundesamt die Leitung übernehmen.

³ Die Kantone stellen dem Bundesamt Antrag, wenn nach ihren Erkenntnissen Personen und Organisationen in die Informationsbeschaffung einzubeziehen oder daraus zu entlassen sind.

⁴ Das Bundesamt erteilt die einzelnen Aufträge schriftlich; in dringenden Fällen kann es den Auftrag mündlich erteilen und nachträglich schriftlich bestätigen.

Art. 8 Verkehr mit dem Ausland

¹ Der Verkehr mit den ausländischen Behörden, die Sicherheitsaufgaben erfüllen, ist Sache des Bundes.

² Die Kantone können für Sicherheitsfragen im Grenzgebiet mit den dafür zuständigen ausländischen Polizeibehörden zusammenarbeiten.

Art. 9 Konsultative Sicherheitskommission

¹ Der Bundesrat setzt eine konsultative Sicherheitskommission aus Vertretern der interessierten Departemente und der Kantone sowie aus aussenstehenden Persönlichkeiten ein. Das Departement erlässt die Geschäftsordnung.

² Die Kommission berät den Bundesrat und das Departement in Fragen der Wahrung der inneren Sicherheit. Sie nimmt periodische Lagebeurteilungen vor.

³ Die Kommission beurteilt die Risiken für die innere Sicherheit. Sie berücksichtigt die Entwicklungen im Ausland, soweit sich diese auf die Schweiz auswirken könnten. Sie wertet insbesondere die terroristischen und extremistischen Aktivitäten, die Einsätze von politischen, militärischen und wirtschaftlichen Nachrichtendiensten, die gewalttätigen politischen Auseinandersetzungen und die Tätigkeiten des organisierten Verbrechens aus.

3. Abschnitt: Informationsbearbeitung

Art. 10 Informationspflichten des Bundesamtes

Das Bundesamt informiert die andern Sicherheitsorgane des Bundes und die Kantone sowie die an sicherheitspolizeilichen Aufgaben mitwirkenden Bundesorgane über alle Vorgänge, welche die innere Sicherheit in ihrem Aufgabenbereich beeinträchtigen können.

Art. 11 Allgemeine Informationsaufträge

¹ Der Bundesrat bestimmt durch Verordnung, welche Vorgänge und Feststellungen die Kantone und die in Artikel 13 genannten Behörden und Amtsstellen unaufgefordert melden müssen. Er umschreibt den Umfang der Informationspflicht und das Verfahren der Auskunftserteilung.

² Das Departement hält in einer vertraulichen Liste fest:

- a. die Vorgänge, die dem Bundesamt zu melden sind, jedoch aus Geheimhaltungsgründen nicht veröffentlicht werden dürfen;
- b. die Organisationen und Gruppierungen, über deren Tätigkeit und deren Exponenten alle Wahrnehmungen zu melden sind, weil der konkrete Verdacht besteht, dass sie die innere oder die äussere Sicherheit gefährden.

³ Das Departement unterbreitet die Liste jährlich dem Bundesrat zur Genehmigung und anschliessend der Geschäftsprüfungsdelegation zur Kenntnisnahme.

Art. 12 Informationspflichten der Kantone

Die Kantone erstatten dem Bundesamt unaufgefordert Meldung, wenn sie konkrete Gefährdungen der inneren oder der äusseren Sicherheit feststellen. Sie beschaffen zudem die Informationen, die sie aufgrund der allgemeinen Informationsaufträge (Art. 11) oder aufgrund von Aufträgen des Bundesamtes melden müssen.

Art. 13 Meldungen und Auskünfte von Amtsstellen

¹ Die folgenden Behörden und Amtsstellen sind zu Auskünften an das Bundesamt oder an die Kantone zuhanden des Bundesamtes verpflichtet:

- a. Strafverfolgungsorgane, Polizeistellen, Grenzwacht- und Zollorgane;
- b. Organe der militärischen Sicherheit, des militärischen Nachrichtendienstes und des militärischen Kontrollwesens;
- c. Fremdenpolizeibehörden und andere Behörden des Bundes und der Kantone, die für Einreise und Aufenthalt von Ausländern sowie für Asylfragen zuständig sind;
- d. Verwaltungseinheiten des Bundes, die an sicherheitspolizeilichen Aufgaben mitwirken;
- e. Einwohnerkontrollen und andere öffentliche Register;
- f. für den diplomatischen und konsularischen Verkehr zuständige Behörden;
- g. für die Bewilligung des Verkehrs mit bestimmten Gütern zuständige Behörden.

² Sie erstatten unaufgefordert dem Bundesamt Meldung, wenn sie konkrete Gefährdungen der inneren oder der äusseren Sicherheit feststellen. Weitere Meldungen erstatten sie aufgrund der allgemeinen Informationsaufträge (Art. 11) oder aufgrund von Aufträgen im Einzelfall.

³ Der Bundesrat kann für begrenzte Zeit weitere Behörden, Amtsstellen und Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, zu denjenigen Meldungen und Auskünften verpflichten, die zum Erkennen und Abwehren einer konkreten Gefahr für die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz notwendig sind.

⁴ Anstände innerhalb der Bundesverwaltung entscheidet das zuständige Departement oder der Bundesrat, Anstände zwischen Organen des Bundes und der Kantone die Anklagekammer des Bundesgerichts.

Art. 14 Informationsbeschaffung

¹ Die Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone beschaffen die Informationen, welche zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind. Sie können diese Daten beschaffen, selbst wenn dies für die betroffenen Personen nicht erkennbar ist.

² Personendaten können beschafft werden durch:

- a. Auswerten öffentlich zugänglicher Quellen;
- b. Einholen von Auskünften;
- c. Einsicht in amtliche Akten;
- d. Entgegennahme und Auswerten von Meldungen;
- e. Nachforschen nach der Identität oder dem Aufenthalt von Personen;
- f. Beobachten von Vorgängen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, auch mittels Bild- und Tonaufzeichnungen;
- g. Feststellen der Bewegungen und der Kontakte von Personen.

³ Der Einsatz strafprozessualer Zwangsmassnahmen ist nur im Rahmen eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens oder einer Voruntersuchung zulässig. Dasselbe gilt für das Beobachten von Vorgängen in privaten Räumen.

Art. 15 Bearbeiten von Personendaten

¹ Die Sicherheitsorgane bewerten die Informationen nach Richtigkeit und Erheblichkeit. Sie vernichten unrichtige oder nicht notwendige Informationen; sind die Informationen von andern Sicherheitsorganen gemeldet worden, so werden diese benachrichtigt.

² Die Sicherheitsorgane dürfen besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile nur im Rahmen der Verordnung bearbeiten; der Bundesrat berücksichtigt insbesondere die Art eines Verdachts sowie die Risiken, die eine Bearbeitung für die betroffene Person mit sich bringt.

³ Das Bundesamt bearbeitet die Daten, welche jederzeit rasch greifbar sein müssen, mit einem elektronischen Informationssystem. Dieses steht nur den mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen des Bundesamtes, den anderen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes sowie den Sicherheitsorganen der Kantone über ein Abrufverfahren zur Verfügung. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Anschluss der kantonalen Sicherheitsorgane im einzelnen fest. Das Departement regelt die Zugriffsrechte.

⁴ Die Daten, die ausserhalb eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens beschafft werden, und die Daten der gerichtlichen Polizei werden im Informationssystem getrennt bearbeitet. Dieses muss von andern Informationssystemen der Polizei oder der Verwaltung getrennt geführt werden.

⁵ Der Bundesrat bezeichnet die verschiedenen Datenkategorien, setzt die maximalen Aufbewahrungsdauern der Daten fest und sorgt insbesondere dafür, dass ungesicherte Daten periodisch daraufhin überprüft werden, ob sie für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz noch notwendig sind. Andernfalls werden sie im Informationssystem gelöscht. Eine interne Datenschutzkontrolle muss Gewähr für die Qualität und Relevanz der Daten bieten.

⁶ Nach Abschluss des Strafverfahrens darf das Bundesamt im Einzelfall, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der zuständigen Strafbehörde, folgende Daten aus gerichtspolizeilichen Verfahren im Informationssystem personenbezogen weiterarbeiten:

- a. Daten über beschuldigte Personen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass sie über Gefährdungen der inneren und der äusseren Sicherheit Aufschluss geben können;
- b. Daten über nichtbeschuldigte Personen, wenn gesicherte Anhaltspunkte bestehen, dass sie mit Angehörigen einer terroristischen, Gewalt anwendenden extremistischen oder nachrichtendienstlichen Organisation oder mit einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 260^{ter} Strafgesetzbuch¹⁾ in Kontakt stehen, unabhängig davon, ob ihnen diese Zugehörigkeit bekannt ist. Für Daten aus amtlichen Überwachungen des Post- und Fernmeldeverkehrs oder aus dem Einsatz technischer Überwachungsgeräte geht Artikel 66 Absatz 1^{er} der Bundesstrafrechtspflege²⁾ vor;
- c. Daten, die für betroffene Personen erkennbar erhoben worden sind.

Art. 16 Bearbeitung durch die Kantone

¹ Die Kantone bearbeiten die Daten, die sie beim Vollzug dieses Gesetzes erhalten, nach den Bestimmungen des Bundes. Sie bewahren sie getrennt von kantonalen Daten auf.

² Soweit die kantonalen Sicherheitsorgane eigene automatisierte Informationssysteme führen, gelten die Bestimmungen für das Informationssystem des Bundes sinngemäss. Die Betriebsordnung des kantonalen Systems muss vom Departement genehmigt werden.

³ Soweit kantonale Sicherheitsorgane Daten nach diesem Gesetz bearbeiten, unterstehen sie dem Datenschutzrecht des Bundes. Die im kantonalen Recht vorgesehenen Aufsichtsrechte bleiben gewahrt.

Art. 17 Weitergabe von Personendaten

¹ Der Bundesrat regelt durch Verordnung, an welche Empfänger in der Schweiz, die öffentliche Aufgaben erfüllen, das Bundesamt im Einzelfall Personendaten wei-

¹ SR 311.0

² SR 312.0

tergeben kann, soweit es zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit oder zur Kontrolle seiner Aufgabenerfüllung notwendig ist. Wenn die gewonnenen Erkenntnisse andern Behörden zur Strafverfolgung oder zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens dienen können, werden sie diesen ohne Verzug zur Verfügung gestellt.

² Eine Bekanntgabe von Personendaten an Privatpersonen ist nur zulässig, wenn:

- a. die Bekanntgabe zweifelsfrei im Interesse der betroffenen Person liegt und diese der Bekanntgabe zugestimmt hat oder aus den Umständen unzweideutig auf ein solches Einverständnis geschlossen werden kann;
- b. die Bekanntgabe notwendig ist, um eine schwere unmittelbare Gefahr abzuwenden;
- c. die Bekanntgabe notwendig ist, um ein Auskunftsgesuch zu begründen.

³ Das Bundesamt kann im Einzelfall Personendaten an Sicherheitsorgane von Staaten weitergeben, mit denen die Schweiz diplomatische Beziehungen pflegt, wenn ein Gesetz oder eine genehmigte zwischenstaatliche Vereinbarung es vorsieht oder wenn:

- a. die Information benötigt wird, um ein auch in der Schweiz strafbares Verbrechen oder Vergehen zu verhindern oder aufzuklären;
- b. damit ein schweizerisches Ersuchen um Information begründet werden muss;
- c. es im Interesse der betroffenen Person liegt und diese zugestimmt hat oder deren Zustimmung nach den Umständen angenommen werden kann;
- d. es zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen der Schweiz oder des Empfängerstaates unerlässlich ist.

⁴ Die Weitergabe ins Ausland muss unterbleiben, wenn die betroffene Person durch die Datenübermittlung der Gefahr einer Doppelbestrafung oder ernsthafter Nachteile für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention¹⁾ ausgesetzt werden könnte.

⁵ Werden die Personendaten in einem Verfahren benötigt, so gelten die massgebenden Bestimmungen über die Rechtshilfe.

⁶ Die Sicherheitsorgane der Kantone dürfen Daten, die sie vom Bund erhalten haben, nur an andere kantonale Stellen und nur nach den vom Bundesrat erlassenen Grundsätzen weitergeben.

⁷ Im Verkehr mit dem Ausland muss der Quellenschutz in jedem Fall gewährleistet werden.

Art. 18 Auskunftrecht

¹ Jede Person kann beim Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten verlangen, dass er prüfe, ob im Informationssystem des Bundesamtes rechtmässig Daten über sie bearbeitet werden. Der Datenschutzbeauftragte teilt der gesuchstellenden Person in einer stets gleichlautenden Antwort mit, dass in bezug auf sie entweder keine Daten unrechtmässig bearbeitet würden oder dass er bei Vorhandensein allfälliger Fehler in der Datenbearbeitung eine Empfehlung zu deren Behebung an das Bundesamt gerichtet habe.

¹⁾ SR 0.101

² Ein Rechtsmittel gegen diese Mitteilung ist ausgeschlossen. Die betroffene Person kann von der Eidgenössischen Datenschutzkommission verlangen, dass diese die Mitteilung des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten oder den Vollzug der von ihm abgegebenen Empfehlung überprüfe. Die Datenschutzkommission teilt ihr in einer stets gleichlautenden Antwort mit, dass die Prüfung im begehrten Sinne durchgeführt wurde.

³ Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte kann ausnahmsweise nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹⁾ über den Datenschutz (DSG) der gesuchstellenden Person in angemessener Weise Auskunft erteilen, wenn damit keine Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit verbunden ist und wenn der gesuchstellenden Person sonst ein erheblicher, nicht wiedergutmachender Schaden erwächst.

⁴ Die Kantone überweisen Gesuche, die sich auf Akten des Bundes beziehen, an den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten.

⁵ Im Anschluss an das Auskunftsgesuch überprüft das Bundesamt unabhängig von den festgelegten Laufzeiten, ob die vorhandenen Daten noch benötigt werden. Alle nicht mehr benötigten Daten werden im Informationssystem gelöscht.

⁶ Registrierten Personen, die ein Auskunftsgesuch gestellt haben, wird beim Dahinfallen der Geheimhaltungsinteressen zur Wahrung der inneren Sicherheit, spätestens bei Ablauf der Aufbewahrungsdauer, nach Massgabe des DSG Auskunft erteilt, sofern dies nicht mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist.

4. Abschnitt: Personensicherheitsprüfungen

Art. 19 Personenkreis

¹ Der Bundesrat kann Sicherheitsprüfungen vorsehen für Bedienstete des Bundes, Angehörige der Armee und Dritte, die an klassifizierten Projekten im Bereich der inneren oder der äusseren Sicherheit mitwirken, wenn sie bei ihrer Tätigkeit:

- a. regelmässigen und weitreichenden Einblick in die Regierungstätigkeit oder in wichtige sicherheitspolitische Geschäfte haben und darauf Einfluss nehmen können;
- b. regelmässig Zugang zu Geheimnissen der inneren oder der äusseren Sicherheit oder zu Informationen haben, deren Aufdeckung die Erfüllung wesentlicher Aufgaben des Bundes gefährden könnte;
- c. als Angehörige der Armee Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen haben;
- d. als Vertragspartner oder deren Mitarbeiter an klassifizierten Projekten des Bundes mitwirken oder aufgrund von Geheimschutzvereinbarungen überprüft werden müssen;
- e. regelmässig Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten haben, deren Offenbarung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigen könnte.

¹⁾ SR 235.1

² Die Kantone können für ihre Bediensteten, die unmittelbar bei Aufgaben des Bundes nach diesem Gesetz mitwirken, ebenfalls eine Sicherheitsprüfung durchführen. Sie können die Mitwirkung des Bundesamtes beanspruchen.

³ Die Sicherheitsprüfung wird durchgeführt, bevor das Amt oder die Funktion übertragen oder der Auftrag erteilt wird. Die zu prüfende Person muss der Durchführung der Prüfung zustimmen. In besonderen Fällen kann der Bundesrat die periodische Wiederholung vorsehen.

⁴ Der Bundesrat erlässt eine Liste der Ämter in der Bundesverwaltung und der Funktionen der Armee, für die eine Sicherheitsprüfung durchgeführt werden muss. Die Departementsvorsteher und der Bundeskanzler können in Ausnahmefällen Personen prüfen lassen, deren Amt oder Funktion noch nicht in der Liste aufgenommen ist, jedoch die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

Art. 20 Prüfungsinhalt

¹ Bei der Sicherheitsprüfung werden sicherheitsrelevante Daten über die Lebensführung der betroffenen Person erhoben, insbesondere über ihre engen persönlichen Beziehungen und familiären Verhältnisse, ihre finanzielle Lage, ihre Beziehungen zum Ausland und Aktivitäten, welche die innere oder die äussere Sicherheit in rechtswidriger Weise gefährden können. Über die Ausübung verfassungsmässiger Rechte werden keine Daten erhoben.

² Die Daten können erhoben werden:

- a. über das Bundesamt aus den Registern der Sicherheits- und der Strafverfolgungsorgane von Bund und Kantonen sowie aus dem Strafregister;
- b. aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden der Kantone und der Einwohnerkontrollen;
- c. im Auftrag der Fachstelle (Art. 21 Abs. 1) durch Erhebung der zuständigen kantonalen Polizei über die zu prüfende Person;
- d. durch Einholen von Auskünften bei den zuständigen Strafverfolgungsorganen über laufende Strafverfahren;
- e. durch Befragung von Drittpersonen, wenn die betroffene Person zugestimmt hat;
- f. durch persönliche Befragung der betroffenen Person.

Art. 21 Durchführung der Prüfung

¹ Der Bundesrat bezeichnet eine Fachstelle, welche die Sicherheitsprüfungen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt durchführt.

² Die Fachstelle teilt der geprüften Person das Ergebnis der Abklärungen und ihre Beurteilung des Sicherheitsrisikos mit. Diese kann innert zehn Tagen Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen sowie bei Akten des Bundes die Entfernung überholter Daten verlangen oder einen Bestreitungsvermerk anbringen lassen. Für die Einschränkung der Auskunft gilt Artikel 9 DSG¹⁾.

¹⁾ SR 235.1

³ Wird die Sicherheitserklärung nicht erteilt oder mit Vorbehalten versehen, so kann die betroffene Person Beschwerde bei einer verwaltungsunabhängigen Beschwerdeinstanz führen.

⁴ Die Fachstelle unterbreitet ihre Beurteilung des Sicherheitsrisikos schriftlich der Behörde, die für die Wahl oder die Übertragung der Funktion zuständig ist. Die Behörde ist an die Beurteilung der Fachstelle nicht gebunden. Der Bundesrat regelt die Zuständigkeiten bei den Sicherheitsprüfungen nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Sicherheitsprüfung, insbesondere die Einsichtsrechte der Betroffenen und der ernennenden Behörde, sowie Aufbewahrung, weitere Verwendung und Löschung der Daten. Er ernennt die Beschwerdeinstanz und regelt deren Verfahren.

5. Abschnitt: Aufgaben zum Schutz von Personen und Gebäuden

Art. 22 Grundsätze

¹ Das Bundesamt sorgt in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden für den Schutz der Behörden und der Gebäude des Bundes sowie der Personen und Gebäude, für welche der Bund völkerrechtliche Schutzpflichten erfüllen muss.

² Der Bundesrat kann für diese Aufgaben staatliche oder private Schutzdienste einsetzen.

³ Er kann andere geeignete Bedienstete für Schutzaufgaben einsetzen oder bei besonderem Bedarf oder bei erhöhter Bedrohung nach Absprache mit den kantonalen Regierungen den zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung stellen.

Art. 23 Schutz der Bundesbehörden

¹ Der Bundesrat bestimmt:

- a. die Personen, zu deren Gunsten Schutzmassnahmen getroffen werden;
- b. die Gebäude des Bundes, in denen zum Schutz der Personen und Einrichtungen das Personal des Bundesamtes eingesetzt wird;
- c. die Gebäude und Anlässe, bei denen andere Schutzdienste eingesetzt werden.

² Für alle Gebäude, in denen Bundesbehörden untergebracht sind, wird das Hausrecht (Art. 14 des Bundesgesetzes vom 26. März 1934¹⁾ über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft, GarG) von den Vorstehern der untergebrachten Departemente, Gruppen, Ämter oder andern Bundesbehörden ausgeübt. Sie treffen die geeigneten Schutzmassnahmen in Absprache mit dem Bundesamt.

³ Die Kantone gewährleisten den Schutz des übrigen Eigentums des Bundes nach Massgabe von Artikel 11 GarG.

¹⁾ SR 170.21

⁴ Die Baubehörden des Bundes legen im Einvernehmen mit dem Bundesamt und den untergebrachten Departementen, Gruppen und Ämtern und andern Bundesbehörden die baulichen und technischen Schutzmassnahmen fest.

⁵ Das Departement setzt einen Koordinationsausschuss ein, der das Leitbild nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b entwirft, wichtige Massnahmen koordiniert und das Bundesamt bei seinen Aufgaben unterstützt.

Art. 24 Erfüllung der völkerrechtlichen Schutzpflichten

Die Kantone treffen in Absprache mit dem Bundesamt die Massnahmen auf ihrem Gebiet, die für die Erfüllung der völkerrechtlichen Schutzpflichten der Schweiz notwendig sind; wenn nötig arbeiten sie mit den Sicherheitsdiensten der auf ihrem Gebiet niedergelassenen internationalen oder diplomatischen Vertretungen sowie den ausländischen Polizeibehörden zusammen, die für die Sicherheitsfragen im Grenzgebiet zuständig sind.

6. Abschnitt: Organisatorische Bestimmungen

Art. 25 Parlamentarische Kontrolle

Die parlamentarische Kontrolle wird von der Geschäftsprüfungsdelegation nach Massgabe des Geschäftsverkehrsgesetzes ¹⁾ wahrgenommen.

Art. 26 Verwaltungskontrolle

¹ Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Tätigkeit des Bundesamtes auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit überprüft wird. Das Departement erlässt jährlich einen Kontrollplan, der mit den parlamentarischen Kontrollen abgestimmt wird.

² Der Bundesrat genehmigt zwischenstaatliche Verwaltungsvereinbarungen der Sicherheitsorgane. Solche Vereinbarungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vollzogen werden.

³ Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an die Kontrolle in den Kantonen fest. Die Durchführung der Kontrollen ist Sache der Kantone.

Art. 27 Berichterstattung

¹ Der Bundesrat orientiert die eidgenössischen Räte, die Kantone und die Öffentlichkeit jährlich oder nach Bedarf über seine Beurteilung der Bedrohungslage und über die Tätigkeiten der Sicherheitsorgane des Bundes.

² Das Departement orientiert die Kantonsregierungen über die Entwicklung der Bedrohungslage.

¹⁾ SR 171.11

³ Das Bundesamt orientiert die Polizeidirektoren und Sicherheitsorgane laufend über die getroffenen und geplanten Massnahmen nach diesem Gesetz.

Art. 28 Finanzielle Leistungen an die Kantone

¹ Der Bund gilt den Kantonen die in seinem Auftrag nach dem dritten Abschnitt erbrachten Leistungen ab. Der Bundesrat legt die Abgeltung aufgrund der Zahl der überwiegend für die Bundesaufgaben tätigen Personen pauschal fest.

² Der Bund leistet an Kantone, die in grossem Ausmass Schutzaufgaben nach dem fünften Abschnitt erfüllen müssen, sowie bei ausserordentlichen Ereignissen eine angemessene Abgeltung.

³ Der Bund gewährt dem Schweizerischen Polizeiinstitut Neuenburg Finanzhilfen für die im Interesse des Bundes erbrachten Leistungen.

Art. 29 Ausbildung

Bund und Kantone arbeiten bei der Ausbildung im Bereiche der inneren Sicherheit zusammen, insbesondere durch gemeinsame Ausbildungsangebote.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 30 Vollzug

Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 31 Änderung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁾ über den Datenschutz wird wie folgt geändert:

Art. 24

Aufgehoben

Art. 32 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ SR 235.1

Der Schweizer Staatsschutz ist im internationalen Vergleich sehr streng geregelt

Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) im internationalen Vergleich

Die folgende Übersicht stützt sich auf ein 1997 erstelltes Gutachten des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung in Lausanne über „die Rechtsgrundlagen der inneren Sicherheit in Europa“. Als Vergleichsländer dienten die Nachbarländer Frankreich, Italien, Deutschland und Österreich; Dänemark und Grossbritannien als Vertreter nordischer bzw. anglophoner Länder sowie Ungarn und die Tschechische Republik als Vertreter von Ostländern mit neuen Rechtsgrundlagen im Bereich der inneren Sicherheit.

1) Schutz der Privatsphäre

Die ausdrückliche Erwähnung der Grundrechte als Schranke präventiv-polizeilicher Tätigkeit im BWIS ist einmalig. Keines der Vergleichsländer kennt eine ähnliche Vorschrift.

 <p>Meinungs- Koalitions- und Versammlungsfreiheit dürfen nicht tangiert werden</p>	 <p>Grundrechte werden nicht als mögliche Schranken präventiv-polizeilicher Aktivitäten genannt.</p>
---	---

Nur in der Schweiz darf die Privatsphäre für die präventive Informationsbeschaffung nicht tangiert werden.

 <p>Das BWIS erlaubt keine Informationsbeschaffung mittels Telefon- oder Postüberwachung. Beobachtung und Aufnahmen in privaten Räumlichkeiten sind ebenfalls nicht erlaubt.</p>	 <p>In allen Ländern sind Überwachungs-massnahmen wie Telefon- und Postkontrolle oder Videoüberwachung zu präventiven Zwecken möglich. Teilweise ist auch die Beobachtung in privaten Räumen (kleiner bzw. grosser Lauschangriff) vorgesehen.</p>
---	---

2) Datenschutz

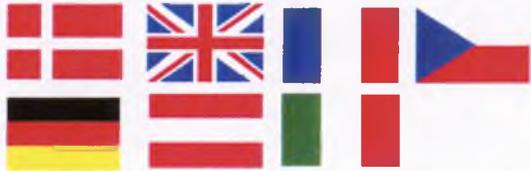
Ausser Dänemark (Polizeidaten sind dort generell dem Datenschutz entzogen) sehen alle Ländern eine Prüfung der gesammelten Daten auf deren Richtigkeit vor. Die meisten verlangen auch eine regelmässige Aktualisierung der Daten. Einmalig ist die schweizerische Forderung nach Bewertung der Erheblichkeit der Daten..

 <p>Keine bzw. nur rudimentäre Regelung der Datenbewertung.</p>	 <p>Unrichtige Daten sind zu berichtigen.</p>	 <p>Daten sind regelmässig zu aktualisieren; unrichtige Daten sind zu berichtigen.</p>	 <p>Daten sind auf ihre Erheblichkeit zu prüfen und regelmässig zu aktualisieren; unrichtige Daten sind zu berichtigen.</p>
--	--	--	--

Die maximalen Aufbewahrungsfristen sind sehr unterschiedlich geregelt. Die Schweiz gehört zu den Ländern, die eine Vernichtung nicht mehr benötigter Daten verlangen.

 <p>Keine bzw. nur rudimentäre Regelung der Datenaufbewahrung.</p>	 <p>Nicht mehr zur Aufgabenfüllung benötigte Daten sind zu vernichten.</p>
---	--

Nur Ungarn sieht neben der Schweiz eine interne Qualitätskontrolle der Datenbearbeitung vor.

 <p>Keine interne Qualitätskontrolle.</p>	 <p>Eine interne Qualitätskontrolle überprüft die Datenbearbeitung auf Qualität und Gesetzmässigkeit.</p>
--	---

3) Datenbeschaffung und -weitergabe

In keinem anderen Land sind die Möglichkeiten zur präventiven Informationsbeschaffung so stark eingeschränkt wie in der Schweiz.

 <p>Personendaten können nur aus öffentlich zugänglichen Quellen und im Amtsverkehr aktiv beschafft werden.</p>	 <p>Daten können auch mit Zwangsmitteln beschafft werden (z.B. Telefonkontrolle, Postkontrolle, Videoüberwachung, Wanzeneinsatz). Teilweise ist auch der Einsatz von Undercover-Agenten gestattet.</p>
--	--

Alle Länder, ausser Dänemark, haben die Datenweitergabe genau geregelt.

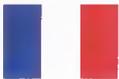
4) Kontrollen

Die meisten Länder sehen eine parlamentarische Kontrolle der Aktivitäten der Sicherheitsdienste vor.

 <p>Keine parlamentarische Kontrolle vorgesehen.</p>	 <p>Kontrollen durch Vertreter des Parlaments.</p>
---	--

5) Akteneinsicht

Die Schweizerische Regelung der Akteneinsicht gehört zu den liberalsten. Auf die Interessen des Staatsschutzes wird zunächst mit stets gleichlautenden Auskünften Rücksicht genommen; in Härtefällen ist aber auch eine direkte Akteneinsicht möglich. Eine ähnliche Regelung ist nur in Deutschland vorgesehen. Die meisten Länder sehen kein oder nur ein indirektes Akteneinsichtsrecht vor.

			
Kein Akteneinsichtsrecht.	Nur indirektes Akteneinsichtsrecht	Immer gleichlautende Auskunft	Akteneinsicht möglich, wenn der Gesuchsteller ein besonderes Interesse darlegen kann.

Fazit:

Das Schweizerische Staatsschutzgesetz ist eines der strengsten seiner Art. Es zeichnet sich u.a. aus durch strikte Auflagen im Bereiche der Informationsbearbeitung, strenge Kontrollmechanismen und verhältnismässig weitgehende Akteneinsichtsrechte der Bürger.

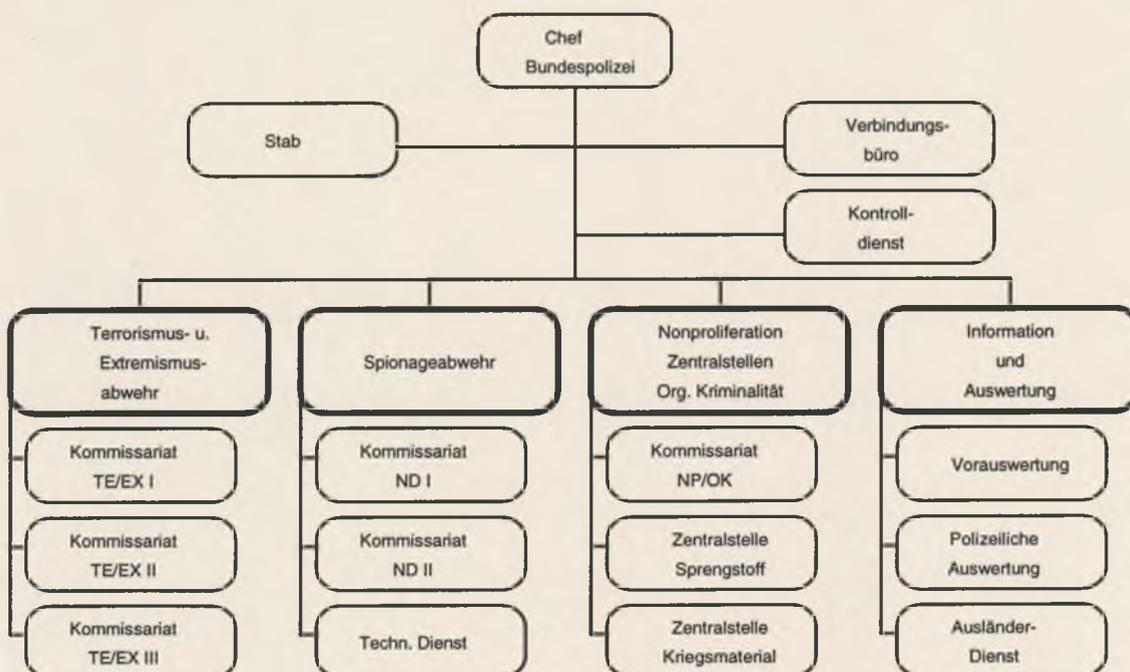
Organisation und Aufgaben der Staatsschutzbehörden/Bundespolizei

Organisation

Die Bundespolizei ist eine Hauptabteilung der Bundesanwaltschaft. Mit dem Erlass des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 wurde sie geschaffen. Gemäss dessen Artikel 17 Absatz 3 wurde der Bundesanwaltschaft "zur einheitlichen Durchführung des Fahndungs- und Informationsdienstes im Interesse der Wahrung der innern und äussern Sicherheit der Eidgenossenschaft das nötige Personal beigegeben". Aus bescheidenen Anfängen entwickelte sich die Bundespolizei in der Folge zu einem modernen Polizeidienst mit seinen speziellen Aufgaben angepassten Strukturen.

Heute besteht sie im wesentlichen aus:

- einem Stab inklusive Übersetzern und Übermittlungsdienst,
- einem Büro für Auslandverbindungen,
- einem Kontrolldienst für die allgemeine Qualitätskontrolle und die Überwachung der Datenqualität im Staatsschutz-Informationssystem ISIS,
- drei operativen Abteilungen für
 - die Terrorismus- und die Extremismusabwehr,
 - die Spionageabwehr,
 - die Bekämpfung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen, ihrer Technologie und Träger und von Kriegsmaterial sowie für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Organisierten Kriminalität, des Sprengstoffwesens und der Pyrotechnik,
- einer Abteilung für die zentrale Bearbeitung und Registrierung der Informationen und für die Auswertung.



Zwischen der Eidgenossenschaft und der Stadt Zürich besteht ein Vertrag über den Wissenschaftlichen Forschungsdienst (WFD). Dieser Dienst ist in die Stadtpolizei Zürich integriert, wird aber vom Bund massgeblich mitfinanziert. Er ist das kriminaltechnische und naturwissenschaftliche Expertenorgan der Bundesanwaltschaft und als einzige kriminaltechnische Organisation dieser Art in der Schweiz vor allem auf die Untersuchung von Sprengstoffdelikten spezialisiert.

Einsatz

Die Bundespolizei wird grundsätzlich auf drei Arten tätig:

- als gerichtliche Polizei unter Leitung des Bundesanwalts,
- präventiv-polizeilich (informativ und durch administrative Massnahmen),
- koordinierend für sicherheitspolizeiliche Massnahmen.

Entsprechend der föderativen Staatsstruktur der Schweiz arbeitet die Bundespolizei in ihren Tätigkeiten eng mit den Polizeikörpern der Kantone und der Gemeinden zusammen. Diese unterhalten teilweise spezielle Dienststellen für die Aufgaben des Staatsschutzes. Sie erhalten vom Bund eine pauschale Entschädigung für die Mitwirkung an präventiv-polizeilichen Aufgaben, während sie im Bereich der gerichtlichen Polizei grundsätzlich zur unentgeltlichen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Innerhalb der Bundespolizei werden die gerichtspolizeilichen und die präventiven Aufgaben durch die gleichen, sachlich zuständigen Abteilungen erfüllt.

Gerichtliche Polizei

Die gerichtliche Polizei des Bundes untersucht diejenigen Delikte, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt sind. Darunter fallen insbesondere die Delikte gegen den Staat und die Landesverteidigung (wie z.B. Hochverrat und verbotener Nachrichtendienst), die Sprengstoffdelikte nach dem Strafgesetzbuch, die Widerhandlungen gegen die Kriegsmaterial-, die Atom- und die Luftfahrtgesetzgebung, die Delikte im Bereich der Kontrolle von zivil und militärisch verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern (vor allem zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen und Trägersystemen) sowie schwere Verstösse gegen die Aussenwirtschaftsgesetzgebung.

Die gerichtliche Polizei steht unter der Leitung des Bundesanwalts und wird nach den Bestimmungen der Bundesstrafprozessordnung ausgeübt. In ihrem Rahmen können auch die kantonalen Strafverfolgungs- und Polizeiorgane sowie die übrigen Beamten und Angestellten des Bundes und der Kantone in ihrem Wirkungskreis eingesetzt werden. Gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren des Bundes werden durch den Bundesanwalt bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts eröffnet.

Prävention - Information und Massnahmen

Im Sinne des Staatsschutzes sind unter Prävention administrative und polizeiliche Massnahmen zu verstehen, die das Erkennen und Verhüten von Handlungen bezwecken, welche die innere und äussere Sicherheit der Schweiz gefährden können. Zum Kernbereich des Beobachtungsfeldes gehören namentlich terroristische, extremistische und nachrichtendienstliche Organisationen, bei welchen sich der Verdacht auf eine Gefährdung der Sicherheit der Schweiz konkretisiert hat. Diese werden auf der vom Bundesrat jährlich genehmigten sogenannten Beobachtungsliste bezeichnet. Über diese Organisationen bearbeitet die Bundespolizei alle wichtigen Informationen, während sie sonst nur Informationen mit einem konkreten Bezug zu staatsschutzrelevanten Ereignissen bearbeitet.

Ferner obliegt der Bundesanwaltschaft die Anwendung des Bundesratsbeschlusses betreffend staatsgefährliches Propagandamaterial. Polizeiliche Massnahmen bestehen in der Regel aus Programmen und Einzelabklärungen zur frühzeitigen Erkennung von Gefährdungen oder Straftaten. Die entsprechenden Erkenntnisse führen zu weiteren eigenen Massnahmen oder werden den zuständigen Behörden mitgeteilt. Administrative Massnahmen werden vor allem auf dem Gebiet der Fremdenpolizei ergriffen durch die Verhängung von Einreisesperren, die Beantragung von Ausweisungen und die Begutachtung von Asyl- und Einbürgerungsgesuchen unter Sicherheitsaspekten.

Im einzelnen umfassen die präventiven Massnahmen:

- Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen gegenüber Ausländern:
 - Antragstellung an den Bundesrat für Ausweisungen nach Artikel 70 der Bundesverfassung,
 - Verfügung von Einreisesperren,
 - Antrag auf Verweigerung oder Widerruf eines Visums,
 - Stellungnahme zur Erteilung des Agréments an Diplomaten,
 - Anträge auf Verweigerung von Reisepapieren an schriftenlose Ausländer.

- Sicherungsmassnahmen betreffend Ausländer:
 - Sicherstellung und Beschlagnahme von staatsgefährlichem Propagandamaterial, Antrag auf Einziehung an den Bundesrat,
 - Begutachtung von Asyl- und Einbürgerungsgesuchen.

- Kontroll- und Fernhaltungsmassnahmen:
 - Veranlassung besonderer Grenzkontrollen (Kontrollen bestimmter Ausländer aus bestimmten Ländern)
 - Aufenthaltsfeststellungen,
 - Ausschreibungen im Fahndungsregister,
 - Mitwirkung bei Sicherheitsprüfungen im militärischen und zivilen Bereich.

Der Informationsdienst des präventiven Staatsschutzes beschafft und bearbeitet somit auch Daten, ohne dass der konkrete Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegen muss. Dieses Instrument dient damit primär der Erkennung und Verhinderung staatsgefährlicher Handlungen und Delikte und kann bei einer

Verdachtsgewinnung zu gerichtspolizeilichen Ermittlungen führen. Die Erkenntnisse werden darüber hinaus zu Lagebeurteilungen zuhanden des Bundesrates, der Departemente verdichtet.

Der Informationsdienst im besonderen

Die Weisungen des EJPD über die Durchführung des Staatsschutzes vom 9. September 1992 (Staatsschutzweisung, BBl 1992 VI 154) definieren die Aufträge, Arbeitsgebiete und -mittel der Bundespolizei im Bereich der präventiven Informationsbeschaffung. Ein wesentlicher Teil der Erkenntnisse wird aus offenen Quellen, durch das Einholen von Auskünften, die Entgegennahme freiwillig erstatteter Meldungen sowie die Einsichtnahme in amtliche Akten gewonnen.

Informationen über Personen dürfen nicht unter Verletzung der geschützten Geheimsphäre beschafft werden. Somit stehen der Bundespolizei im präventiven Bereich keine technischen Überwachungsmittel wie Telefonkontrollen oder Abhörgeräte zum Eindringen in den Privatbereich zur Verfügung, dies im Gegensatz zu den meisten ausländischen Diensten mit vergleichbaren Aufgaben.

Umfang und Inhalt der Informationsbeschaffung und -bearbeitung richten sich nach dem Auftrag der Staatsschutzorgane. Dieser ist in den vom Bundesrat genehmigten Staatsschutzweisungen detailliert beschrieben und deckt sich mit dem Auftrag im "Sicherheitspolitischen Bericht 90". Die Nachrichtenbeschaffung erfolgt koordiniert und zielgerichtet. Die starken Verflechtungen und Querbezüge, welche die an und für sich verschiedenen Arbeitsgebiete des Staatsschutzes aufweisen, erfordern eine zentrale und umfassende Bearbeitung und Auswertung der Informationen.

Die Verordnung über das provisorische Staatsschutz-Informationssystem (ISIS) vom 31. August 1992 regelt detailliert die EDV-gestützte Datenbearbeitung. Sie enthält zahlreiche Vorschriften über die Registrierung, Qualitätskontrolle, Benutzung und Weitergabe der von der Bundespolizei bearbeiteten Informationen. Aufgrund der ISIS-Verordnung wurde der interne Kontrolldienst geschaffen, der bei allen im Rahmen des Staatsschutzes registrierten Informationen die Rechtmässigkeit und Exaktheit der Datenbearbeitung kontrolliert.

Koordination von sicherheitspolizeilichen Massnahmen

Grundsätzlich sind die Kantone selbst für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf ihrem Gebiet zuständig. Besondere Ereignisse wie beispielsweise Katastrophen, Terroranschläge oder Grosskundgebungen können die Kräfte der Kantone und Polizeikonkordate überschreiten. Zur Bewältigung solcher Ereignisse können dem betroffenen Kanton fallweise Polizeikräfte aus anderen Kantonen oder - bei besonderen Voraussetzungen - Kräfte der Armee zur Verfügung gestellt werden. Für diese Fälle erarbeitet die Bundespolizei zusammen mit den Kantonen die notwendigen Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlagen und koordiniert zwischen den zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone.

Ferner hat die Bundespolizei Koordinations- und Mitwirkungsaufgaben im Bereich der Luftsicherheit sowie beim Einsatz von Polizeibeamten bei friedenserhaltenden Aktionen der UNO (UNCIVPOL).

Kontrollen des Staatsschutzes

Zur normalen Geschäftsprüfung werden im Staatsschutz besondere Kontrollen durchgeführt. So wurde für die Kontrolle der besonderen Geheimbereiche des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste eine Delegation der Geschäftsprüfungskommissionen geschaffen, die umfassenden Einblick in die entsprechenden Angelegenheiten hat und gegenüber welcher die Beamten von der Geheimhaltung entbunden und zur Aussage verpflichtet sind.

Die gerichtspolizeiliche Tätigkeit der Bundespolizei steht dagegen unter der Leitung des Bundesanwalts und der Aufsicht des EJPD. Gegen Amtshandlungen der gerichtlichen Polizei kann beim Bundesanwalt Beschwerde geführt werden. Gegen Zwangsmassnahmen und damit zusammenhängende Amtshandlungen, die der Bundesanwalt angeordnet oder bestätigt hat, kann Beschwerde bei der Anklagekammer des Bundesgerichts geführt werden. Damit untersteht die Bundespolizei für diesen Bereich der Kontrolle des Bundesgerichts.

Das EJPD hat den präventiven Staatsschutz einer zusätzlichen Kontrolle unterstellt. Ein Kontrollorgan des Generalsekretariates führt hierzu angemeldete und unangemeldete Inspektionen über die Recht- und Verhältnismässigkeit der aktuellen Staatsschutzaktivitäten durch.

Die Datenbearbeitungen im Bereich des präventiven und des gerichtspolizeilichen Staatsschutzes werden durch den bundespolizei-internen Kontrolldienst, den Datenschutzbeauftragten der Bundesanwaltschaft sowie den eidgenössischen Datenschutzbeauftragten kontrolliert.

Die Arbeit des Staatsschutzes richtet sich nicht gegen politisch Andersdenkende, sondern ausschliesslich gegen Gegner der freiheitlichen demokratischen und sozialen Grundordnung sowie gegen Gefahren für die Sicherheit der Schweiz und ihrer Einwohner, also gegen Personen und Organisationen, die den demokratischen Rechtsstaat mit undemokratischen, verfassungswidrigen Mitteln ändern oder abschaffen wollen oder das Land und seine Einwohner gefährden.

Die föderative Struktur des Staatsschutzes, die parlamentarische Kontrolle, die Datenschutzkontrolle, die Fachaufsicht durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, die Begleitung durch die konsultative Staatsschutzkommission und die Kontrolle durch das Bundesgericht und die Öffentlichkeit dienen dazu, einen politischen Missbrauch des Staatsschutzes zu verunmöglichen.



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

19. Januar 1990

Richtlinien für Meldungen der Kantone und Informationsbearbeitungen bei
der Bundesanwaltschaft im Bereiche des Staatsschutzes (vorläufige
Negativliste)

Bis zur Neuurteilung der Bedrohungslage durch den Bundesrat und zum
Erlass neuer genereller Weisungen sind die Meldungen kantonaler und
kommunaler Behörden an die Bundespolizei einzuschränken.

1. Folgende Informationen über Vorgänge, Personen und Organisationen
sind nicht mehr zu melden, soweit im entsprechenden Zusammenhang
nicht der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht:
 - a. die Ausübung politischer Rechte und des Petitionsrechts;
 - b. die Teilnahme an rechtmässig durchgeführten Veranstaltungen und
Kundgebungen;
 - c. Auslandreisen von in der Schweiz wohnhaften Personen, es sein denn,
der Bund habe einen ausdrücklichen Auftrag erteilt;
 - d. die politische Tätigkeit von Parteien, Parlamentariern und
Regierungsmitgliedern, ausser es bestehe ein ausdrücklicher Auftrag
des Bundes;
 - e. die politische Tätigkeit von Ausländern in der Schweiz, sofern sie
die politische Willensbildung, die demokratischen Einrichtungen,
die Landesverteidigung oder die Beziehungen der Schweiz zum Ausland
voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigen.

2. Zusätzlich werden bei der Bundesanwaltschaft folgende Sofortmassnahmen getroffen:
 - a. jeder eingehende Rapport der Kantone wird bei der BA auf seine Notwendigkeit nach den obgenannten Kriterien überprüft und gegebenenfalls retourniert;
 - b. es werden Asylbewerber nur noch registriert, wenn sicherheitsmässige Bedenken bestehen.

3. Diese Richtlinien treten am 22. Januar 1990 in Kraft.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT

A. Koll